

# RS OGH 2002/6/11 1Ob103/02g, 1Ob188/02g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

## Norm

BWG §63

## Rechtssatz

Die Tätigkeit eines Bankprüfers dient der Entlastung der Aufsichtsbehörde und soll ein zweckmäßiges Vorgehen bei der im öffentlichen Interesse angeordneten Aufsicht ermöglichen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 103/02g

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 103/02g

- 1 Ob 188/02g

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 188/02g

Auch; Beisatz: Zweck der Bankenaufsicht ist nicht nur eine formale, sondern eine inhaltliche, somit bankwirtschaftliche Prüfungstätigkeit. Durch das Instrument der Bankenaufsicht sollen auch Anleger (Sparer) vor Verlusten geschützt werden, insbesondere soll sie dazu dienen, der Insolvenz von Banken entgegen zu wirken, indem Missstände rechtzeitig erkannt und abgestellt sowie drohende Gefahren abgewendet werden. (T1); Beisatz: Der Bankprüfer entfaltet bei seiner zukunftsorientierten Prüfung dahin, ob er die Funktionsfähigkeit der Bank oder die Erfüllbarkeit von deren Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet erachtet, seine Tätigkeit im Dienste der Ziele der Bankenaufsicht. (T2); Veröff: SZ 2003/28

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116517

## Dokumentnummer

JJR\_20020611\_OGH0002\_0010OB00103\_02G0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)